

Hansestadt Medebach

Haus- und Benutzungsordnung

Einfachturnhalle

Haupt- und Personalamt
15.7.2025

Allgemeines

Die Einfachturnhalle ist im öffentlichen Interesse errichtet und mit öffentlichen Mitteln gebaut bzw. saniert worden. Für jeden Nutzer erwächst daraus die Verpflichtung, die Halle mit allen ihren Einrichtungen und Ausstattungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Die Einfachturnhalle ist ein wesentlicher Bestandteil der Schulen der Stadt Medebach und dient zunächst der Erteilung des lehrplanmäßigen Sportunterrichts sowie den Aktivitäten der Schülersportgemeinschaften. Darüber hinaus wird sie den Sportvereinen und Sportgruppen im Stadtgebiet Medebach unter Berücksichtigung der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Sporthallen vom 11. Dezember 2001 überlassen.

An Wochenenden und Feiertagen wird die Einfachturnhalle nur für Veranstaltungen, Turniere, Meisterschaften und Lehrgänge zur Verfügung gestellt. Eine Benutzung durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.

Für gewerbliche Zwecke, die auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet sind oder für private Zwecke, wird die Einfachturnhalle nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt.

§ 1

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Turnhalle und liegt im eigenen Interesse des Benutzers.

Mit Inanspruchnahme der Einfachturnhalle erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Turnhallenordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 2

Die Einfachturnhalle dient in erster Linie dem Schulsport, der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem allgemeinen Vereinssport der Sportvereine aus dem Stadtgebiet Medebach. Die Sporthalle kann anderen Vereinen, Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen nur zur Verfügung gestellt werden, sofern die sportlichen Interessen der Schulen und der gemeinnützigen Vereine aus dem Stadtgebiet nicht beeinträchtigt werden.

Die Benutzung der Einfachturnhalle steht den Sportvereinen und Sportgruppen frei, die mit der Stadt Medebach einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Der Zutritt und die Nutzung der Sporthalle sind Personen untersagt, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Ziel ist es, die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Nutzer zu gewährleisten. Bei Verdacht auf Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen kann der betroffenen Person der Zutritt verweigert werden. Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. In der gesamten Sporthalle inklusive Nebenräumen besteht Rauchverbot.

§ 3

Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Medebach festgelegt. Sie sind im Interesse einer reibungslosen Abwicklung genau einzuhalten. Außerhalb der festgelegten Zeiten ist die Halle geschlossen.

Die detaillierten Hallenbelegungspläne werden in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Medebach in den Sitzungen des Verbandes besprochen, abgestimmt und beschlossen.

Eine Sportgruppe sollte aus mindestens 10 Personen bestehen. Die Benutzung der Einfachturnhalle ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit von Beauftragten oder Trainern erlaubt, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen.

§ 4

Die Aufsichtspersonen oder Trainer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit und Sicherheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister zu melden und in das ausgelegte Benutzungs- und Mängelbuch einzutragen.

Geräte und Einrichtungen der Einfachturnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Geräte sind nach ihrer Benutzung an ihren Standort zurückzustellen. Der Auf- und Abbau der Geräte obliegt den Benutzern.

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Einfachturnhalle ist im Vorfeld eine Genehmigung bei der Stadt Medebach einzuholen. Das gilt auch für den Schulsport.

§ 5

In der Einfachturnhalle sind alle Übungen und Aktivitäten untersagt, durch die die Anlagen, Einrichtungen und Geräte über den normalen Verschleiß hinaus beansprucht bzw. beschädigt werden können.

Die Benutzung aller Arten von Harzen und Wachsen zur Präparierung von Händen oder Bällen ist untersagt. Zudem sind in der Sporthalle nur Schuhe zu tragen, die nicht abfärben bzw. keine Streifen auf dem Boden hinterlassen. Es ist untersagt, Schuhe mit Stollen oder Spikes zu tragen. Zudem sollten die Sportschuhe, die in der Halle benutzt werden, nicht gleichzeitig für den Außensport genutzt werden.

Ein hochlaufen, abstützen oder das Abstreifen der Schuhe an den Prallschutzwänden ist untersagt. Bei einem Verstoß kann der Halle verwiesen werde.

Die Ausgabe von Getränken, Essen, Süßigkeiten usw. bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Haupt- und Personalamt. Darüber hinaus ist es untersagt, derartige Genussmittel mit auf die Sportfläche oder in die Duschen zu nehmen.

§ 6

Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen sind schriftlich beim Haupt- und Personalamt zu beantragen. Dabei sind der Veranstalter mit Anschrift, die Art der Veranstaltung, der Veranstaltungstag, Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung und der verantwortliche Veranstaltungsleiter mit voller Anschrift anzugeben.

Anträge auf Veranstaltungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus, zu stellen. Die Genehmigungen werden nach Maßgabe freier Termine erteilt.

Für Sportarten, durch deren Ausübung die Hallen, ihre Anlagen, Einrichtungen oder Geräte über den üblichen Verschleiß hinaus Schäden erleiden können, werden Benutzungsgenehmigungen nicht erteilt.

Als Veranstalter auftretende Schulen und Dritte haben eine ausreichende Aufsicht sicherzustellen. Sie müssen gewährleisten, dass auch die eingeladenen Gäste und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung beachten.

§ 7

Die Einfachturnhalle wird Dritten in ihrem jeweiligen Zustand zur Benutzung überlassen. Diese sind verpflichtet, sie und ihre zu benutzenden Gebäudeteile, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Gebäudeteile, Räume, Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.

Die Dritten stellen die Hansestadt Medebach von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Dritten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den oder die Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den oder die Eigentümer und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Dritte haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Dritte haften für alle Schäden, die dem oder den Eigentümern auf den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Genehmigung entstehen.

Die Haftung des bzw. der Eigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl wird von der Stadt Medebach nicht übernommen. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen und haben diesen der Stadt Medebach gegenüber nachzuweisen.

Die Stadt haftet bei Verlust oder Beschädigung der abgelegten Sachen sowie bei Unfällen nur, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Eine evtl. Haftung der Stadt Medebach beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Bei Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle möglichen Ersatzansprüche.

§ 8

Geld oder Wertsachen und andere Gegenstände können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 9

Die Verwaltung der Einfachturnhalle obliegt der Stadtverwaltung Medebach. Den Anordnungen der von ihr mit der Verwaltung und Aufsicht beauftragten Bediensteten, zu denen auch die städtischen Hausmeister gehören, ist nachzukommen.

Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten und während der schulischen Nutzung die Schulleiter aus. Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung kann ein zeitweiliges oder dauerndes Verbot zum Betreten der Einfachturnhalle ausgesprochen werden. Personen oder Personengruppen, die beharrlich oder in grober Weise gegen diese Hausordnung verstoßen, können durch den jeweiligen Hausmeister Übungsleiter oder Veranstalter der Halle sofort verwiesen werden.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten aus dieser Haus- und Benutzungsordnung entscheidet der zuständige Ausschuss. Derartige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Diese Haus- und Benutzungsordnung erstreckt sich neben der eigentlichen Einfachturnhalle auch auf den Umkleideraum, den Geräteraum, die Waschräume und alle weiteren Räume des Turnhallengebäudes. Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Er hat den Weisungen des Hallenpersonals Folge zu leisten.

§ 11

Vor Beginn der täglichen Benutzungszeit ist der Turnhallenschlüssel von der Aufsichtsperson abzuholen. Am Ende der täglichen Benutzungszeit ist der Hallenschlüssel von der Aufsichtsperson wieder abzugeben.

§ 12

Ist die letzte Sportgruppe des Tages (die mindestens 10 Personen betragen sollte) eine halbe Stunde nach Benutzungsbeginn nicht anwesend, verwirkt sie ihr Benutzungsrecht für diesen Tag. Die Aufsichtsperson schließt dann die Halle ab.

§ 13

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Medebach, den 15. Juli 2025